



Merkblatt für Initiativkomitees zur Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren: Auswirkungen für Sammelkomitees

Die Situation mit dem Coronavirus entwickelt sich laufend. Es ist deshalb möglich, dass die Verordnung früher aufgehoben wird oder dass der Bundesrat sie verlängern wird. Die Bundeskanzlei (nachfolgend BK) wird die betroffenen Akteure informieren. Dieses Merkblatt wird bei Bedarf kontinuierlich angepasst.

Die Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren sowie die dazugehörigen Erläuterungen finden Sie unter:

<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/volksinitiativen.html>

<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/referenden.html>

Fristenstillstand (Artikel 5 der Verordnung)	Der Fristenstillstand gilt vom 21. März 2020, 07.00 Uhr, bis am 31. Mai 2020, um 24.00 Uhr. Der Fristenstillstand bezweckt die Wahrung der Volksrechte. Es ist möglich, dass die Verordnung früher aufgehoben wird oder dass der Bundesrat sie verlängern wird. Die BK wird die betroffenen Akteure informieren.
Sammelfrist mit Fristenstillstand	<p>Fristenstillstand bedeutet, dass die laufenden Behandlungsfristen ab dem 21. März 2020 stillstehen und erst nach Ablauf des Fristenstillstands, d.h. am 1. Juni 2020, wieder weiterlaufen.</p> <p>Die genaue Berechnung des neuen Endes der Sammelfrist hängt vom Datum des Sammelstarts der Volksinitiative ab. Ein fiktives Beispiel: Die Beispiel-Initiative wurde am 1. Januar 2020 zur Unterschriftensammlung gestartet. Zwischen 21. März 2020 und 31. Mai 2020 steht die Frist während 72 Tagen still. Am 1. Juni 2020 läuft sie weiter. Die Sammelfrist der Beispiel-Initiative endet also aufgrund des Fristenstillstands anstatt am 01. Juli 2021 erst am 11. September 2021.</p> <p>Die BK wird alle betroffenen Komitees gegen Ende des Fristenstillstands über die konkrete Sammelfrist ihres Volksbegehrens informieren.</p>
Sammeltätigkeit (Artikel 3 der Verordnung)	<p>Die Verordnung führt zu einem Stillstand der Sammelfrist, nicht zu einer Verlängerung. Deshalb ist sowohl das aktive Sammeln von Unterschriften wie auch das passive Zurverfügungstellen von Unterschriftenlisten während der gesamten Dauer des Fristenstillstands verboten. Sie dürfen also weder Unterschriften sammeln, noch Unterschriftenbogen physisch (z.B. durch Inserat) oder elektronisch zur Verfügung stellen. Wenn Sie im Internet Unterschriftenbogen zum Herunterladen anbieten, so müssen Sie diese für die Dauer des Fristenstillstands entfernen oder das Herunterladen sperren. Zudem dürfen Sie auch keine Unterschriftenbogen an Stimmberechtigte versenden (elektronisch oder auf dem Postweg).</p> <p>Wer trotz des Fristenstillstands Unterschriften sammelt, macht sich gegebenenfalls nach Artikel 282 Ziffer 1 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) strafbar.</p> <p>Wenn Sie für Ihre Sammeltätigkeit mit externen Partnern zusammenarbeiten, sorgen Sie dafür, dass auch diese jegliche aktive oder passive Sammeltätigkeit für Ihre Volksinitiative während der Dauer des Fristenstillstands unterlassen. Verstösse Ihrer Partner gegen diese Regeln können unter Umständen Ihnen</p>

	zugerechnet werden.
Bescheinigung der Unterschriften (Artikel 4 der Verordnung)	<p>Während des Fristenstillstands werden keine Stimmrechtsbescheinigungen vorgenommen. Die Gemeinden nehmen während des Fristenstillstands keine Unterschriftenlisten entgegen. Dies dient auch der Entlastung der Gemeinden.</p> <p>Die Komitees sollen bereits gesammelte, aber noch nicht bescheinigte Unterschriften während des Fristenstillstands bei sich aufbewahren und sie nicht den Gemeinden schicken.</p> <p>Wenn Sie für das Einholen von Stimmrechtsbescheinigungen mit externen Partnern zusammenarbeiten, instruieren Sie sie entsprechend und sorgen Sie dafür, dass sie während des Fristenstillstands keine Stimmrechtsbescheinigungen einzuholen versuchen, sondern die Unterschriften bei sich aufbewahren.</p>
Einreichung bei der BK (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung)	Die BK rät während der Dauer des Fristenstillstands dringend von einer Einreichung ab. Diese stellt ein unnötiges Gesundheitsrisiko dar. Zudem wird die BK während des Fristenstillstands keine (Nicht-) Zustandekommensverfügung erlassen und dementsprechend allfällige eingereichte Volksinitiativen auch erst nach Ablauf des Fristenstillstands auszählen.
Kontakt	Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die Sektion Politische Rechte der BK: Sektionstelefon: 058 462 48 02 Raphaël Leuenberger: 058 462 39 64 Mirdin Gnägi: 058 461 44 70

Bern, 20. März 2020